

3. Änderung
der Geschäftsverteilung 2018
des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Aus Anlass des Beginns der Elternzeit von Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Marten-Adams, des Endes der Elternzeit von Richter Dr. Urban, des bevorstehenden Dienstantritts von Frau Bühner und Herrn Samuel, des Beginns der Abordnung von Richterin Dr. Ludwig an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, des Endes der Abordnung von Richter am Verwaltungsgericht Linßen und des Beginns der Abordnung von Richterin Dr. Rauchhaus an das Bundesverwaltungsgericht sowie zur Bereinigung von Zuständigkeitsregelungen und zur Herstellung eines gerichtswirtschaftlichen Belastungsausgleichs hat das Präsidium beschlossen, den Geschäftsverteilungsplan wie folgt zu ändern:

Zu 1a.:

Bei der 1. Kammer:

Mit Wirkung vom 1. April 2018 zu streichen: Richter am VG Dr. Duikers

Bei der 5. Kammer:

Mit Dienstantritt von Herrn Samuel
einzufügen nach Richterin Höhne: Richter Samuel

Bei der 8. Kammer:

Mit sofortiger Wirkung zu streichen: Richterin am VG Dr. Marten-Adams

Bei der 10. Kammer:

Mit Wirkung vom 1. April 2018
einzufügen nach Richter am VG Dr. Bach: Richterin Dr. Ludwig

Bei der 20. Kammer:

Mit Dienstantritt von Frau Bühler
einzufügen nach Richterin am VG Dr. Kröger: Richterin Bühler

Bei der 21. Kammer:

Mit Wirkung vom 1. Mai 2018
zu streichen: Richterin Dr. Rauchhaus
stattdessen einzufügen: Richter Hermes

Bei der 23. Kammer:

Mit Wirkung vom 1. Mai 2018
zu streichen: Richter Hermes
stattdessen einzufügen: Richter am VG Linßen

Bei der 29. Kammer:

Mit Wirkung vom 27. März 2018
zu streichen: Richterin am VG Knauf
stattdessen einzufügen: Richter Dr. Urban

Zu 1b.:

Mit sofortiger Wirkung zu streichen: Richterin am VG Lowinski-Richter
Einzufügen nach Richterin am VG Joecks: Richterin am VG Küppers

Zu 7.:

Mit Wirkung vom 1. April 2018 wird Absatz 2 a) wie folgt gefasst:
„Verfahren betreffend Iran werden in der Reihenfolge des Eingangs 3:1 auf die 2.
und die 22. Kammer verteilt.“

Mit Wirkung vom 1. April 2018 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:
„Dublin-Verfahren im Sinne des Geschäftsverteilungsplans werden in der
Reihenfolge des Eingangs 1:4:2:3:3 auf die 8., 12., 15., 22. und 29. Kammer verteilt.“

Zu 18.:

Mit sofortiger Wirkung werden Absatz 1 bis 2 wie folgt gefasst:

„(1) Im Falle der Änderung der Zuständigkeit einer Kammer bleibt die bisher zuständige Kammer für die anhängigen Sachen des übergehenden Sachgebiets zuständig, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen von örtlich abgegrenzten oder auf die Länder im Asylrecht bezogenen Zuständigkeiten.

(1a) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 4., 9., 11., 16. und 25. Kammer

anhängigen Verfahren des Denkmalschutzrechts einschließlich der Verfahren nach §§ 30, 31 DSchG auf die 28. Kammer über. Ausgenommen sind die bereits weitgehend geförderten Verfahren 9 K 2372/16, 9 K 2573/16, 11 K 3724/15, 11 K 9472/16 und 11 K 11653/17.

(1b) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 25. Kammer anhängigen Verfahren betreffend Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften (1160) auf die 28. Kammer über.

(1c) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 23. Kammer anhängigen Verfahren des Asylrechts betreffend Sudan und Südsudan auf die 6. Kammer über.

(1d) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 19. Kammer anhängigen Verfahren des Asylrechts betreffend Irak, die im Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis zum 14. Juni 2017 eingegangen sind, auf die 13. Kammer über.

(1e) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 9. Kammer anhängigen Verfahren des Asylrechts betreffend Afghanistan, die im Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis zum 31. Mai 2017 eingegangen sind, auf die 28. Kammer über.

(1f) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 18. Kammer anhängigen Verfahren des Asylrechts betreffend Afghanistan, die im Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis zum 31. Mai 2017 eingegangen sind, auf die 25. Kammer über.

(1g) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 13. und 28. Kammer anhängigen Verfahren des Asylrechts betreffend Guinea auf die 7. Kammer über.

(1h) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 8. Kammer anhängigen Verfahren des Asylrechts betreffend Demokratische Republik Kongo auf die 3. Kammer über.

(1i) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 18. Kammer anhängigen Verfahren des Asylrechts betreffend Sri Lanka, die seit dem 1. April 2017 bei der 18. Kammer eingegangen sind, auf die 3. Kammer über.

(1j) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 22. Kammer anhängigen Verfahren des Asylrechts betreffend Iran, die in der Zeit vom 1. Juni bis zum 10. Oktober 2017 bei der 22. Kammer eingegangen sind, auf die 2. Kammer über.

(2) Nr. 7 Abs. 5 gilt entsprechend. Bei Sachen, in denen bereits ein Gerichtsbescheid erlassen, ein Termin zur mündlichen Verhandlung, zur Beweisaufnahme oder zur Erörterung der Streitsache durchgeführt oder vor Beschluss der Geschäftsverteilung für das Jahr 2018 oder späterer Änderungen ein solcher Termin für einen Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung oder späterer Änderungen anberaumt worden ist, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Soweit in den Vorjahren Zuständigkeitsänderungen beschlossen worden sind, werden die betreffenden Verfahren mit entsprechender Maßgabe auf die in den jeweiligen Beschlüssen genannten Kammern übertragen.“

Düsseldorf, den 15. März 2018

Das Präsidium des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Dr. Heusch

Chumchal

Appelhoff-Klante

Helmbrecht

Dr. Schulte-Bunert

Schwerdtfeger

Dr. Lorenz

Habermehl

Riege

Zeiß